

normalerweise sehr viel früher erwachsen werden müssen. Deshalb gehört es zu den Forderungen einer kritischen Sozialisationsforschung, auch Arbeiterkindern die Möglichkeiten einer verlängerten Adoleszenz zu eröffnen.

Andererseits impliziert der Status des Jugendlichen ein erhebliches Maß an Bevormundung und Entrechtung. Philippe Ariès hat schon für die Anfänge des Jugendschutzes bemerkt, daß die Besorgtheit von Familie, Kirche, Moralisten und Administratoren den Jugendlichen jene Freiheit nahm, welche sie bis dahin unter den Erwachsenen besitzen hatten. Der paternalistische Charakter des Jugendschutzes wird um so deutlicher, je weiter der Zeitpunkt der Erwachsenenheit hinausgeschoben wird: »Die Tendenz zur ständigen Verlängerung der Adoleszenz wird im allgemeinen mit der zunehmenden Kompliziertheit des modernen Lebens und der beruflichen Leistung in Zusammenhang gebracht, die eine lange Ausbildungs- und Entwicklungszeit erforderlich machen. Offensichtlich kommen in der Einrichtung dieses »psychosozialen Moratoriums« nicht nur entwicklungspsychologisch sinnvolle Tendenzen zum Ausdruck« (Brocher).

Dieser Dialektik des Konzeptes Jugend wird ein moderner Jugendschutz Rechnung tragen müssen: Jugendschutz im engeren Sinne wird in erster Linie Kinderschutz sein müssen und darüber hinaus nur dort eingreifen dürfen, wo eine ernsthafte Gefährdung nachgewiesen ist. Dies bedeutet, daß der auf der Basis konservativer Kulturkritik errichtete spezielle Schutzraum für Jugendliche zugunsten emanzipatorischer Jugendarbeit und Jugendhilfe abgebaut werden sollte.

Johannes Feest

#### Literatur:

Ph. Ariès, *L'Enfant et la vie familiale sous l'ancien régime*. Paris 1960 – W. Becker, Jugendschutz, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Rudolf Sievert, Berlin 1965, Bd. 1, S. 436 – H. Böttcher, Aggression in den Massenmedien – Hypothesen und empirische Befunde, in: Jugendschutz, Jg. 15, Heft 6, 1970, S. 161 – T. Brocher und D. Eckensberger, Zur psychoanalytischen Theorie des Jugendalters, in: F. Neidhardt u. a., *Jugend im Spektrum der Wissenschaften*, Beiträge zur Theorie des Jugendalters. München 1970, S. 117 – H. Giese und G. Schmidt, Sexualität in Wort und Bild. Das Problem Jugendschutz. Einführung in die Problemstellung, in: Beiträge zur Sexualforschung, hrsg. von H. Bürger-Prinz und H. Giese, Heft 41. Stuttgart 1967, 1 – W. Kolb, Der Jugendschutz bei Film und Fernsehen. Berlin–Neuwied 1962 – B. Lutz und C. Seyfarth, In-

formationen zur Situation des Jugendarbeitsschutzes, Forschungsbericht des Deutschen Jugendinstitutes. München 1969 – A. M. Platt, *The Child Savers: The Invention of Delinquency*. Chicago–London 1969

## Juristen

1. Juristen gelten als »das wichtigste Reservoir der deutschen Elite« (Dahrendorf). Im Frankfurter Paulskirchenparlament saßen 1848 35% »juristische« höhere Beamte neben 20% freiberuflichen Juristen (und weiteren 10% Hochschullehrern, unter ihnen wiederum Juristen). Im Parlamentarischen Rat, der das Bonner Grundgesetz auszuarbeiten hatte, waren 42% der Mitglieder Juristen. Juristen sind Funktionäre politischer Herrschaftssysteme in spezifischer Weise: Sie »verwalten« den Systembereich »Recht«. Die gleichbleibende Formalstruktur solcher Funktion (= Umsetzung von Autoritätsableitung in Vermeidung und Schlichtung von Interessenkonflikten) erschließt nicht die sozialen Voraussetzungen, inhaltlichen Qualitäten und Folgen der professionalisierten Arbeit, die sich erst aus den Inhalten von »Recht« wie aus der je betroffenen Verwirklichungspraxis entfalten lassen. Der Jurist wirkt, wie wechselnd auch die Zeiten, »als Werkzeug fremden Willens, als das Sprachrohr fremder Autorität, und die Fähigkeit hierzu ist es, die ihn für den Staat und seine Lenker so wertvoll und unentbehrlich macht. Nicht, daß er selber wollen, sondern daß er fremden Willen in sich aufnehmen kann, macht in Wahrheit den Juristen« (B. Rehfeldt). Der fremde Wille (seinerseits verfremdet zu »Recht«, → »Gesetz«) ist Problem seiner Legitimationen. Solche Legitimation beruhte im »Recht« bis an die Schwelle der Neuzeit in Offenbarung von »Recht« und/oder verbindlicher klassischer Juristenkultur. Sie wechselt mit dem Vernunftrecht in das Gesetz der menschlichen Gesellschaft als dem »verfassungspolitischen« Ausdruck naturrechtlich-politisch-bürgerlicher Vertragsrationalität. Mit dem epochalen Höhepunkt des →bürgerlichen Rechts im liberalen →Rechtsstaat erreicht auch der Jurist seine wirkungsvollste Sozialfunktion. Wiederm bestimmt auch insoweit seine Position die Art, wie Savigny – in scheinbarer Anknüpfung an römische Rechtstraditionen wie in scheinbarer Übernahme der kantischen Freiheitsphilosophie – den Rechtsbegriff zum idealistischen Kulturbegriff prägt. Savigny: Der »eigentliche

Sitz des Rechts« ist »das gemeynsame Bewußtseyn des Volkes«; »alles Recht entsteht auf die Weise, welchen der herrschende, nicht ganz passende Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichnet, d. h., daß es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch die Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers«; »bey steigender Cultur nämlich sondern sich alle Thätigkeiten des Volkes immer mehr, und was sonst gemeinschaftlich betrieben wurde, fällt jetzt einzelnen Ständen anheim. Als ein solcher abgesonderter Stand erscheinen nunmehr auch die Juristen. Das Recht bildet sich nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftliche Richtung, und wie es vorher im Bewußtseyn des gesammten Volkes lebte, so fällt es jetzt dem Bewußtseyn der Juristen anheim, von welchen das Volk nunmehr in dieser Funktion repräsentiert wird«. Damit bestimmen Bewußtsein, Orientierungsverhalten und methodologisches Instrumentarium den Juristen. Idealtypus wurde für die obrigkeitstaatlich gebundene liberale bürgerliche Gesellschaft der Landrat für das »öffentliche Recht« und der wissenschaftliche Jurist (obenan: der Professor) als Monopolist der Rechtsfortbildung vor allem in »Privatrecht«. In der staatlichen Sphäre mit ihren politischen Monopolen sind Juristen »Amtsgehilfen«, Geist vom Geist ihrer »Herren« (Thron und Altar), in der entpolitisiert gedachten Gesellschaft mit ihren Wirtschafts- und Kulturmonopolen sind Juristen »verinnerlicht«, der politischen Gegenwart entrückt, dem »Geiste« der Vergangenheit verbunden. Konkreter Idealtypus der Juristen wird so der habilitationsfähige Oberlandesgerichtsrat in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Deutschland hat in den letzten 150 Jahren dieser juristische Historismus, also der Volksgeist als »Rechtskultur zur Verfügung des Juristenstandes (= materiales Rechtsselbstverständnis), den Entwicklungsgang der konstitutionell gebundenen, dann parlamentarischen Gesetzgebung (= formales Gesetzesselbstverständnis) überspielt. Der wissenschaftliche Juristenstand (in ihm vornehmlich immer die Oberprofessoren und Oberrichter) hat – neben einem äußerlich an Bedeutung zunehmenden, innerlich aber an Bedeutung abnehmenden formalen »Gesetzgeber« – die nahezu ungeschmälerte Rechtsregentschaft erhalten und behalten, vor allem und zunächst als Dritte Gewalt (einschließlich Super- und Subkulturen), mit dem Verfall des liberal-rechtsstaatli-

chen Gesetzesbegriffes (→ Gesetz) immer mehr als – nicht legitimierte und nicht kontrollierte – politische Obergewalt. Der Juristenstand war so in der Lage, über seine Norm-Interpretationsherrschaft, über seine konservativ-mittelständische Rekrutierung, über seine Bewußtseinsbildung in der professionellen Sozialisation, über seine staatsbeamtete Berufsmoralität den jeweiligen Status quo zu konservieren und die jeweils über Rechtsnormen politisch verfügenden Autoritäten zu legitimieren. Die politische Leistung des liberalen bürgerlichen Rechtsstaates in Deutschland – Besiegelung des historischen Waffenstillstands zwischen feudal-agrarischem Obrigkeitsstaat und Bildungs- wie Besitzbürgertum – ließ sich über den Juristenstand auf Dauer stellen, weil gegen Kritik und Angriff neutralisierend. Das methodologische Instrumentarium dieses Juristenstandes war ebenso folgerichtig wie einfach: »Interpretation« von Recht/Gesetz zum Zwecke seiner Anwendung, korrekter: »Verstehen« der rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Zusammenhänge durch die entsprechend theoretisch ausgebildeten (Universität) und praktisch angeleiteten (Referendariat) Rechtsanwender (Juristen). Erst in jüngster Zeit gewinnt die Einsicht an Boden, daß Rechtswissenschaft/Rechtspraxis als geisteswissenschaftlich geleiteter hermeneutischer Prozeß Rationalität nur um den Preis kontrollierbarer und korrigierbarer Juristenfunktionen selbst erwirbt, also durchschauter Verwurzelung im Bereich der Normenvorverständnisse, der sozialen Interpretationsspielräume, der jeweiligen politisch-sozialen Welt- und Gesellschaftsverständnisse.

2. → Kritik an Juristen des skizzierten Standes rückt heute in den Vordergrund:

a) Juristen üben politische Macht/Herrschaft aus vor allem durch Stabilisierung der jeweiligen Status quo-Verhältnisse, durch die besonders im Privatrechtssystem systematisch angelegte Parteinahme, durch neutralisierende (und nicht etwa: Neutralität wählende) Konfliktsuspendierungen: daß Juristen diese politische Leistung durchweg nicht kennen und nicht wollen, macht ihre zentrale Ideologisierung aus, die zugleich eine gesellschaftliche Funktion dokumentiert.

b) Juristen verrichten ihre Arbeit theorie- und wirklichkeitsfrei; ihre Arbeit ist nicht Wissenschaft in irgendeinem der heute darunter entfaltbaren Inhalte, weil sie Kriterien intersubjektiver Kontrolle und Kommunikation in theoretisch und methodologisch konsistenten

Ableitungszusammenhängen nicht verfügbar hält; ihre Arbeit ist auch nicht Kunstlehre (Jurisprudenz), weil nach Zerfall der klassischen Einheit von Handlungs- und Entscheidungsverfahren (Tod der praktischen Philosophie) zwar spezifische Berufsethik noch kultiviert werden kann, aber eine politisch-praktische entscheidungsorientierte Verhaltenslehre (heute als Kommunikations-, Sprach-, Interaktions- und Argumentationstheorie orientierbar) erst noch zu schaffen wäre; ihre Arbeit ist auch nicht (mehr) Handwerk, obwohl Juristen noch immer vom Lehrling über den Gesellen zum Meister aufsteigen nach alten Zunftgesetzen und Gebräuchen, weil technische Fähigkeiten, die man nach tradierten Mustern von Geschicklichkeit praktisch einüben könnte, nicht mehr zur Verfügung stehen oder jedenfalls fast nirgendwo ausreichen; denn gerade das macht heute die Verwischungsfähigkeit nahezu der gesamten Berufswelt aus (der gegenüber »Rechtswissenschaft« in vorindustrieller, vorwissenschaftlicher und vor-demokratischer Kultur- und Lebenswelt verharrt), daß tradierte pragmatische Kunstlehren übergehen in erfahrungswissenschaftlich kontrollierte und sozialwissenschaftlich erkenntnisgeleitete Orientierung und Verfügung über Natur- und Gesellschaftsprozesse.

c) Juristen sind den ihnen als gesellschaftlichem Teilsystem arbeitsteilig zufallenden *technischen* Aufgaben (= Versagen vor den Anforderungen des organisiert-kapitalistischen Industriegesellschaftssystems) wie *kritischen* Aufgaben (= Versagen in der Weimarer Republik und vor dem Faschismus) nicht gewachsen. In einer nach Interessen, Bewußtsein und Absichten inhomogenen, konfligierenden, nur den politischen Ansprüchen nach tendentiell solidarischen Gesellschaft können gesellschaftliche Konfliktregulierungen nicht mehr einem in spezifischer Weise (»denkender Gehorsam«!) und mit spezifischen Inhalten (»Recht« als Metaphysik!) homogenisierten Juristenstand zufallen, erst recht nicht nach »Regeln«, die nicht (mehr) von der Gesellschaft (Verfall vor allem des Gesetzesbegriffes), sondern von diesem Stand selbst, aber unausgewiesen und unkontrolliert, gesetzt werden.

d) Juristen sind gerade wegen ihrer systematisch-strukturell begründeten Arbeitsunfähigkeiten (als von den Konfliktzusammenhängen isolierter wie scheinbar wertneutraler Funktionsbereich) »zu allem fähig«: Fortsetzung des Sozialpriesters von gestern und des Sozial-

ingenieurs von heute durch den Sozialarzt von morgen?

3. Veränderungschancen (als inhaltliche wie organisatorische Verklammerung von objektiver Kritik und subjektivierbarem Interesse) stehen heute – neben 1001 Detailkorrekturen an Symptomen – vor allem unter dem heute von jedermann beschlagnahmten Stichwort *Juristenausbildungsreform* (→ Juristische Ausbildung) an (nicht nur Richterausbildungsreform, wie der gesetzliche Aufhänger noch immer suggeriert). Als Postulate einer politischen Reformkonzeption, die »natürlich« nicht die »herrschende« ist, sind zu nennen:

a) Systematischer Ansatz ist nicht die Veränderung von Berufsethik (ist überhaupt kein berufspolitisches Programm), sondern partielle, antizipative, folgenreiche *Gesellschaftsreform* im Bereich von spezifischen Tätigkeitsfeldern wissenschaftlicher Qualifizierung für die Einheit von technologischem Berufswissen und politischem Orientierungswissen in historischer Gesellschaft und wissenschaftlicher Zivilisation. An die Stelle der die Juristenwelt bestimmenden naturrechtlich-historischen Theorien sozialer Stabilität tritt die »Gesellschaft« als politischer und technologischer Lern- und Planungsprozeß, dieser zugeschnitten auf Funktionen von »Juristen« in Prozessen einer Transformation der obrigkeitlich-»rechtsstaatlichen« Gesellschaft zur sozialen → Demokratie. Die Vorbereitung auf solche Funktionen erfordert als wissenschaftlicher Lernprozeß konkrete und bewußte Motivations- und Verhaltensbefähigungen, nicht so sehr abstrakte Informationsspeicherungen. Der Reformansatz ist insgesamt gesellschaftspolitisch und wissenschaftspolitisch zu bestimmen.

b) »Juristische« Arbeit ist qualifiziert – bei prinzipieller Umstrukturierung von Rechtsanwendungs- zu Rechtsbildungsmitarbeit – durch Verfahren zur Aufbereitung und Lösung von Problemen konkreter – gesellschaftlicher und privater – Konflikte (traditionell: Bereich → »Justiz«), der Befriedigung artikulierter, heute durchweg repräsentierter Bedürfnisse (traditionell: Bereich »Verwaltung«), der Durchsetzung organisierter und legitimierbarer Interessen (traditionell: Bereich »Wirtschaft«). Ausbildungsreform hat zu gewährleisten die höchst unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die jeweiligen Problemlösungsstrategien jeweiliger Praxisbereiche zugehören, ebenso wie die theoretische Anleitung solcher Praxis; genauer: Ein »Studium« spezi-

fischer Gegenstandsbereiche (»Rechtswissenschaft«), ein Studium der Bedingungen von Recht und Juristenarbeit (»Sozialwissenschaften«); ein Studium der Analysen solcher Rechts- und Sozialwissenschaften in Zusammenhängen gesellschaftlicher wie individueller Voraussetzungen und Folgen von Lernsituationen, Berufsqualifizierungen, Rollensystemen usw. (»Didaktik«).

c) Die kritisch-kontroversen Kernzonen solcher »Reform« sind:

aa) Verklammerung von Theorie und Praxis (»Einphasenausbildung«!),

bb) Umstrukturierung der Juristenarbeit in den angedeuteten Zusammenhängen (»Sozialwissenschaften« in der Juristenausbildung!),

cc) Umsetzung von Zielvorstellungen über juristische Berufsfelder in Ausbildungsprogramme (»Berufsfeldforschung«, »Curriculum«, »Didaktik«!).

d) Die Reformchancen stehen selbstverständlich unter äußeren Zwängen (z. B. Stabilisierungsfunktionen juristischer Arbeit; Verhältnis von quantitativem Staudruck der auflaufenden Status quo-Bedürfnisse zu qualitativer Veränderung; gesellschaftliche Gegeninteressen) wie unter inneren Zwängen (z. B. sog. didaktische Zirkel, Pluralismusproblematik, verzerrte Kommunikationen, begrenztes Interesse). Denn sie selbst sind Teil der gesellschaftlichen Verhältnisse wie der in ihnen virulenten sozialen Bewegungen. Gesellschaftliche Veränderungen, die den Namen »Reform« verdienen, finden schwerlich »juristisch« statt, aber gegen (ohne) »Juristen« finden sie – außer in wirklichen Revolutionen – um so weniger statt, je »rechtlicher« eine Gesellschaft organisiert ist. Für eine Zusammenarbeit von kritischen Juristen und Juristenkritikern wäre schon einiges gewonnen, wenn beide systematisch und folgenreich zugleich lernten, daß zur Zeit in der exemplarischen Auseinandersetzung zwischen Jürgen Habermas und Niklas Luhmann weit über den im sogenannten Positivismusstreit erreichten Stand hinaus eine gesellschaftsreformerisch verbindliche Diskussion über die Möglichkeiten gesellschaftstheoretischer Arbeit steckt, in deren Rahmen auch über →Rechtstheorie und Juristenpraxis zu arbeiten wäre.

Rudolf Wiethölder

Literatur:

A. Arndt, Der Jurist in unserer Zeit, in: Der Bürger und das Recht. Bonn 1965, S. 7 – J. Habermas und N. Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozial-

technologie. Frankfurt a. M. 1971 – W. Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung. Neuwied 1969 – F. Kübler, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: Archiv für die Zivilistische Praxis, 162. Bd., 1963, S. 104 – F. Kübler, Amt und Stellung des Richters in der Gesellschaft von morgen, in: Deutsche Richterzeitung, 1969, S. 379 – L. Raiser, Aufgabe und Verantwortung des Juristen in unserer Gesellschaft, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, 1968, S. 383 – H. Roitlauer, Zur Soziologie richterlichen Handelns, in: Kritische Justiz 1970, S. 283, 1971, S. 60 – W. Weyrauch, The personality of lawyers. New Haven 1964 – R. Wiethölder, Anforderungen an den Juristen heute, in: Wassermann, Erziehung zum Establishment. Karlsruhe 1969, S. 1 – K. Zweigert, Der Jurist in Frankreich und Deutschland, in: Festschrift Ficker, 1967, S. 498

## Juristische Ausbildung

Die heftigen, zum Teil überaus polemisch und grobschlächtig geführten Kontroversen um die Ausbildung der Juristen lassen eine stark emotionale Besetzung des Themas vermuten, aber auch grundsätzliche Differenzen in der Einschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung des Juristenstandes. Wer den Reformern vorwirft, Versuche mit Menschen zu machen, muß umgekehrt den Vorwurf gewärtigen, er halte unreflektiert an einer unklaren und unüberprüften Zielen verpflichteten Ausbildung fest. Die Einstellung zur Reform und die Bestimmung ihrer Ziele ist abhängig von der Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung und der Bedeutung von Recht und Juristen für diese Entwicklung.

Allerdings leidet die Reformdiskussion unter der meist fehlenden Offenlegung dieser Prämissen. Die Leitbildformeln bleiben Leerformeln, solange diese Beschreibungen von Berufsfunktionen nicht in den Kontext einer historischen Analyse gestellt werden und Berufsfeldforschungen fehlen.

Hier wird von einer Darstellung der Situationen der gesetzgeberischen Maßnahmen und einiger der vorliegenden Modelle einer veränderten Ausbildung ausgegangen, um dann eine Kritik unter den angedeuteten Gesichtspunkten anzuschließen.

1. Stand der Gesetzgebung. Zum 24. 6. 1971 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, nachdem der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen und dort verschiedene Änderungen durchgesetzt hatte, deren wichtigste die heftig bekämpfte teilweise Aner-